

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 15.12.2015

Aufgrund der §§ 1 und 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Verordnung für das Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1 Reinigungspflichtige

Nach der Satzung der Gemeinde Rastede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen vom 15.12.2015 obliegt die Straßenreinigung der Gemeinde Rastede und den Eigentümern der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen.

§ 2 Reinigungspflicht der Gemeinde

Die Reinigungspflicht der Gemeinde Rastede umfasst die Säuberung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder solche Flächen, die den Fahrbahnen entsprechen. Ferner umfasst die Reinigungspflicht die Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Straßenrinnen, Grün- Trenn-, Seiten, Rand-Sicherheits- und Schutzstreifen entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis Anlage A.

§ 3 Reinigungspflicht der Eigentümer

(1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke reinigen

- a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen, die Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege, die Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen unabhängig davon, wie sie befestigt und von der Fahrbahn abgegrenzt sind.
- b) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkpuren sowie die Fahrbahn bis zur Mitte.

(2) Die Eigentümer der in Anlage A und B angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke haben die besondere winterliche Reinigung nach § 6 der Verordnung durchzuführen.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-,

Seiten-, Rand-, Sicherheits- oder Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Gelände getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den in Abs. 1 und 2 genannten Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurecht-Verordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.

(5) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz, § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.

§ 4

Häufigkeit der Reinigungen

(1) In 8 Monaten des Jahres (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) werden alle Straßen, Wege und Plätze, die in der Anlage A aufgeführt sind, einmal wöchentlich gereinigt. In den übrigen 4 Monaten des Jahres (Sommer - Juni bis September) wird die Reinigung in den Straßen der Anlage A alle 14 Tage durchgeführt. Hieraus ergeben sich 36 Wochen mit wöchentlicher Reinigung und 16 Wochen mit 14-tägiger Reinigung und eine Gesamtzahl von 44 Reinigungen im Jahr.

(2) Abweichend von den oben genannten Reinigungsintervallen besteht eine weitere unverzügliche Pflicht zur Reinigung, wenn durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen dies erfordern. § 3 (5) dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 5

Art der Reinigung

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat.

(2) Dasselbe gilt für Verunreinigungen, die nach An- und Abfuhr von Erden, Abfall, Brennstoffen, Baustoffen oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere entstehen.

(3) Ist eine Gefahrenstelle entstanden, die vom Reinigungspflichtigen nicht unverzüglich beseitigt werden kann, so ist der Ort der Verunreinigung zu sichern und die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Winterdienst

(1) Gehwege sowie gemeinsame Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m sind in ganzer Breite, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder auf einem Mehrzweckstreifen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte entstanden, muss der Winterdienst so rechtzeitig begonnen werden, dass er werktags mit dem Beginn des zu erwartenden Fußgängerverkehrs, spätestens aber um 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9:00 Uhr beendet ist.

(2) Der geräumte Schnee ist auf den Vorgartengrundstücken oder, wenn das nicht möglich ist, auf den Gehwegen an der Fahrbahn oder Radwegseite aufzuschichten. Der geräumte Schnee darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Ist eine Lagerung im Vorgarten oder auf den Gehwegen nicht möglich, darf die Fahrbahn in der Weise in Anspruch genommen werden, dass an der äußersten Fahrbahnkante ein möglichst schmaler Schneewall entsteht. Omnibushaltestellen, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe (Gullis) und Hydranten sind stets frei zu halten. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine frei zu schaufeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

(3) Der Winterdienst ist über Tag bis 20:00 Uhr bedarfsgerecht zu wiederholen. Die durch Winterdienstfahrzeuge unvermeidbar, auch wiederholt entstehenden Schnee- und Eiswallungen befreien den Eigentümer und dem Eigentümer gleich zustellende Personen nicht von dem ihnen obliegenden Winterdienst nach der Verordnung.

(4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glatteisgefahr nicht mehr besteht.

§ 7

weitere Bestimmungen

Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf die Nachbargrundstücke und nicht in Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §§ 3, 4 und 7 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- c) entgegen § 5 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- d) entgegen § 6 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 13.12.2005 außer Kraft.

26180 Rastede, 15.12.2015

von Essen
- Bürgermeister

Anlage A

zu §1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung

Ort Rastede

- Achtern Nordpol (rechtsseitig bis Grundstück HausNr. 10, linksseit. bis Grundstück HausNr. 5)
- Am Hang
- Am Hankhauser Busch
- Am Horstbusch
- Am Kleinenfelde
- Am Mühlenhof
- Am Nordrand
- Am Stratjebusch (von der Feldbreite bis zur Einmündung der Eichenstraße, vom Voßbarg bis Haus-Nr.27)
- Am Wiesenrand (außer Weg Kleingartengelände)
- Am Winkel
- An der Bleiche (linksseitig von der Peterstraße bis zur Raiffeisenstraße und rechtsseitig von der Sophienstraße bis zur Raiffeisenstraße)
- An der Brücke (ausgenommen Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23)
- Anton-Günther-Straße
- Arndtstraße
- Auf dem Esch
- Auf der Raade
- August-Brötje-Straße (ausgenommen Haus-Nr.28)
- Bachstraße
- Bahnhofstraße
- Bahnweg (bis Haus-Nr.15)
- Baumgartenstraße
- Beethovenstraße
- Bogenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke 36 und 40- verkehrsberuhigter Bereich)
- Brahmsstraße
- Breslauer Straße
- Brucknerstraße
- Bürgermeister-Brötje-Straße
- Buschweg
- Carl-Rohde-Straße
- Christian-Ludwig-Bosse-Straße
- Danziger Straße
- Denkmalsplatz
- Diedrich-Freels-Straße
- Dobbenstraße
- Domsheide
- Düserweg (ausgenommen Genossenschaftsweg ab Haus-Nr. 20)
- Eichendorffstraße
- Eichenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 21 bis 25 und 33)
- Elisabethstraße
- Farnweg
- Fasanenstraße
- Feldbreite
- Finkenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 4A, 4B, und 4C)
- Föhrenkamp
- Friedhofsweg (einschließlich Parkplatz)
- Friedrichstraße

- Fuchsweg
- Gartenstraße
- Gloysteinstraße
- Gluckstraße
- Goethestraße
- Grasweg
- Haydnstraße
- Händelstraße
- Hebbelstraße
- Herderstraße
- Hermann-Allmers-Straße
- Hermann-Löns-Straße
- Hirschorweg
- Hostemoster Straße (von der Raiffeisenstraße beidseitig einschl. Wendehammer)
- Hubertusstraße
- Im Kühlen Grunde
- Jan-Eilers-Straße
- Kleibroker Straße (Oldenburger Straße bis zur Einmündung Am Horstbusch beidseitig)
- Kolberger Straße
- Kögel-Willms-Straße
- Königsberger Straße
- Königstraße
- Ladestraße
- Lessingstraße
- Leuchtenburger Straße
- Lindenstraße
- Lisztstraße
- Lortzingstraße
- Loyer Weg (von Parkstraße bis Emsoldstraße)
- Marienstraße
- Martin-Luther-Straße
- Morissestraße
- Mozartstraße
- Mörikestraße
- Mühlenstraße (Oldenburger Straße bis einschl. Haus-Nr. 94)
- Oldenburger Straße (von der Parkstraße bis zur Schulstraße beidseitig)
- Ollerkamp
- Ostlandstraße (ausgenommen Haus-Nr. 5, 6 und 8)
- Peterstraße (von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung An der Bleiche beidseitig)
- Quellenweg (außer Haus-Nr.11, 14, 16 und 18)
- Raabestraße
- Raiffeisenstraße (von der Oldenburger Straße bis Danziger Straße beidseitig)
- Reuterstraße
- Richard-Strauß-Straße
- Sophienstraße
- Spiekerstraße
- Springerweg
- Stettiner Straße
- Südender Straße (ausgenommen Stichstraße mit Hausnummern 47- 64)
- Schilfweg
- Schillerstraße
- Schloßstraße
- Schubertstraße
- Schumannstraße
- Schützenhofstraße
- Schwalbenstraße

- Taubenstraße
- Tegelbusch
- Thoradestraße
- Tonkuhlenstraße
- Uhlandstraße
- Uhlhornstraße
- Ulmenstraße
- Von-Bodelschwingh-Straße
- Von-Humboldt-Straße
- Von-Kleist-Straße
- Von-Weber-Straße
- Voßbarg
- Wagnerstraße
- Waldstraße
- Wilhelmstraße
- Wilhelm-Behrens-Straße
- Wilhelm-Kraatz-Straße
- Ziegelstraße
- Zum Ellern
- Zur-Windmühlen-Straße

Ort Wahnbek-Ipwege

- Ahornstraße (ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr.5, 7A und 7B)
- Allerstraße
- Am Autobahnkreuz
- Am Hogen Esch
- Am Nordkreuz
- Am Sportplatz (ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr.9A - 9E)
- Am Turm (ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr. 2A - 2E)
- Berneweg
- Brombeerweg (ausgenommen Teilstück ab Haus-Nr. 75 bis Hohe Brink)
- Butjadinger Straße (Fischteichstraße bis Haus-Nr.106 und 113 beidseitig)
- Delmeweg
- Eibenstraße
- Elbestraße
- Emsstraße
- Fichtenstraße (ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5 - 17)
- Fuldastraße
- Haarenstraße
- Hainbuchenstraße
- Handelshof
- Haseweg
- Havelstraße
- Heckenstraße
- Hesterstraße (ab Haus-Nr.7 beidseitig)
- Hinter den Linden
- Huntestraße
- Jadestraße
- Jümmestraße
- Klein Feldhus
- Ledastraße
- Leineweg
- Lesumstraße
- Letheweg
- Luneweg

- Memelstraße
- Neißestraße
- Ochtumstraße
- Oderstraße
- Okerweg
- Oldenburger Straße (von Brombeerweg bis Sandbergstraße)
- Ollenweg
- Osteweg
- Sandbergstraße
- Schafjückenweg
- Schulstraße (bis zur ehem. Bahn außer rechtsseitig vom Goosbarg bis zur Bahn)
- Spreestraße
- Wapelstraße
- Werrastraße
- Weserstraße

Ort Loy-Barghorn

- Braker Chaussee (alte Ortsdurchfahrt B 211)
- Loyerbergstraße (Hankhauser Weg bis Braker Chaussee)
- Hankhauser Weg (Dorfstraße bis Loyerbergstraße)

Orte Hahn-Lehmden und Nethen

- Am Sternbusch (von der Bahn bis An der Lemmelheide)
- Amselstraße
- Am Waldrand
- Balsterhörn
- Heideweg
- Kornweg
- Lehmder Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn einschließlich ausgebauter Wendeweg)
- Lerchenstraße
- Lilienstraße
- Meenheitsweg (bis zur Einmündung Weißdornweg)
- Nelkenstraße (Heideweg bis Haus Nr. 13)
- Paradiesstraße
- Pirolstraße
- Rosenstraße
- Sanddornweg (ausgenommen Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19)
- Schlehenweg (vom Meenheitsweg bis Haus-Nr. 17 und 18 einschließlich Wendeplatz)
- Spillestraße
- Stöltjesträße
- Tulpenstraße
- Wachtelstraße
- Wiefelsteder Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zum Heideweg beidseitig)
- Wilhelmshavener Straße (von Wiefelsteder Straße bis Meehnheitsweg beidseitig)
- Zum Haltepunkt

Anlage B

Zu § 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung

Ort Rastede

- Achtern Nordpol (nur die Stichstraße mit den Haus-Nr.7, 9, 12, 14, 16 und entlang des Grundstücks Haus-Nr.5)
- Adelheidstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Alte Landstraße
- Alte Schloßgärtnerei
- Am Brink
- Am Brook inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Am Heerweg inkl. seiner Verbindungswege bis zur Grundstückszufahrt Haus-Nr. 6 A
- Am Hingstkamp
- Am Lüttjen Kamp inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Am Renkenkamp inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Am Vorwerk inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Amalienstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- An der Brücke (nur Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 15A,17, 19, 21, 21A, 23)
- An Hagendorffs Busch
- August-Brötje-Straße (nur Haus-Nr.28)
- Bei der Landwehr inkl. seiner Verbindungswege bis Ende Grundstücksgrenze Haus-Nr. 9
- Bogenstraße (von Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke 36 und 40 - verkehrsberuhigter Bereich) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Buchenstraße (von der Oldenburger Straße bis Loyer Weg) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Cäcilienring inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Dietrich-Bonhoeffer-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Eichenstraße (nur Haus-Nr.21 bis 25 und 33)
- Elektrizitätsweg
- Ernst-Klische-Straße
- Fabriciusstraße
- Fabrikweg
- Feigenhof
- Finkenstraße (nur Haus-Nr.4A, 4B, und 4C)
- Friederikenstraße
- Graf-Huno-Straße
- Graf-von-Galen-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Harry-Wilters-Ring inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Heidecksburgstraße
- Herzogin-Ida-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Hostemoster Straße (Weg ab Wendehammer)
- Hülsenweg
- Jagdweg
- Jochen-Klepper-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Johann-Hinrich-Wichern-Straße
- Kleine Gasse
- Klocksweg
- Kösliner Straße
- Koppelweg inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Leharstraße
- Ostlandstraße (nur Haus-Nr.5, 6 und 8)
- Otto-Jaritz-Straße
- Pantinenweg
- Pater-Kolbe-Straße

- Peterstraße (ab Einmündung An der Bleiche bis zur Anton-Günther-Straße beidseitig)
- Quellenweg (Haus-Nr.11, 14, 16, und 18)
- Rudolf-Bultmann-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Rudolstädter Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Schneppenweg
- Schoolkamp
- Schwarzburger Straße
- Sondershausener Straße
- Stollenkamp
- Stormstraße
- Südender Straße (nur Stichstraße mit den Hausnummern 47 - 64)
- Tannenweg (bis Haus-Nr.9 beidseitig)
- Thüringer Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Töpkens Gang
- Zum Breen
- Zum Damm inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge

Ort Loy-Barghorn

- Am Hagen inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Dorfstraße (zwischen Hankhauser Weg und Ringstraße)
- Florianstraße
- Fünfhäuserweg (mit den Stichstraßen zu den Haus-Nr. 2, 2A, 2B und 4, 4A, 4B und zu Haus-Nr. 6, 6A, 6B, 8, 8A, 8B, 8C)
- Kamphof inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Osterbergstraße (zwischen Florianstraße und Fünfhäuserweg)
- Sandkuhlenweg
- Talweg

Ort Wahnbek-Ipwege

- Ahornstraße (nur die Stichstraße mit den Grundstücken Haus-Nr. 5, 7A und 7B und entlang der Grundstücke Haus-Nr. 3 und 9)
- Am Sportplatz (nur die Stichstraße mit den Grundstücken Haus-Nr. 9A-9F und entlang den Grundstücken Haus-Nr. 9 und 11) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Cornelius-Schmidt-Straße
- Donaustraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Egerstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Feldstraße (von der Butjadinger Straße bis zur ehem. Bahn)
- Fichtenstraße (nur die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17)
- Hans-Hoffhenke-Ring inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Heinrich-Munderloh-Straße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Hesterstraße (bis zum Haus-Nr. 5 beidseitig)
- Hesterkrugstraße
- Hohe Brink (von der Butjadinger Straße bis Haus-Nr.8) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Holunderweg
- Müritzstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Saalestraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Schulstraße (von Goosbarg bis zur ehem.- Bahn rechtsseitig)
- Vogelbeerweg
- Weichselstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Willehadstraße inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge

Orte Hahn-Lehmden und Nethen

- Am Hahner Busch
- Am Ostermoor
- Am Schießstand
- Am Sternbusch (von Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn)
- An der Lemmelheide (von Am Sternbusch bis zur Haus-Nr. 6A beidseitig)
- Feldrosenweg
- Heinrich-Bruns-Weg
- Hochbornteich
- In der Senke
- Korinthenweg
- Ligusterweg
- Nethener Weg
- Rotdornweg
- Sanddornweg (nur Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Schlehenweg (nur Stichstraßen mit den Grundstücken Haus-Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34 und entlang der Grundstücke Haus-Nr.17 und 18) inkl. seiner Verbindungswege auf gesamter Länge
- Spechtstraße
- Weißdornweg
- Werkstraße
- Wiesenweg
- Zum Roten Hahn
- Zur Waage